NOTDIENST –
REFORMVORSCHLÄGE
IM PRAXISCHECK
AUS SICHT DER
NIEDERGELASSENEN
ÄRZTE

Jörg Hoffmann Geschäftsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen Freitag, 24. November 2023





Vierte Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung

Reform der Notfall- und Akutversorgung in Deutschland Integrierte Notfallzentren und Integrierte Leitstellen



- Notfallreform
- Ersteinschätzungsrichtlinie des G-BA
- Rettungsdienstreform
- Fazit

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Erstfassung der Richtlinie zur Ersteinschätzung des Versorgungsbedarfs in der Notfallversorgung gemäß § 120 Absatz 3b SGB_™ V (Ersteinschätzungs-Richtlinie)

Neunte Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung

Reform der Notfall- und Akutversorgung: Rettungsdienst und Finanzierung



NOTFALLREFORM

Die Regierungskommission





Regierungskommission

für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung

- Trifft falsche Annahmen
- Zieht falsche Schlüsse
- Formuliert einseitig

Aufgabe der Regierungskommission (Homepage des BMG):

- Eingerichtet, um notwendige Reformen im Krankenhausbereich anzugehen
- Soll Empfehlungen vorlegen und Ziele für eine auf Leistungsgruppen und auf Versorgungsstufen basierende Krankenhausplanung formulieren

Subjektiver Notfallbegriff



- Dreh- und Angelpunkt der Reformvorschläge
- Patient hat Entscheidungshoheit darüber, ob ein Notfall vorliegt: "Die Hilfesuchenden definieren den Notfall, das System die Reaktion darauf." (S. 3 der Stellungnahme)
- Widerspruch gegen
 - Juristischen Notfallbegriff Notfall nur dann, wenn aus medizinischen Gründen eine umgehende Behandlung des Patienten notwendig ist und ein Vertragsarzt nicht in der gebotenen Eile herbeigerufen oder aufgesucht werden kann
 - System der GKV kennt keinen Anspruch der Versicherten, selbst zu definieren, welche Leistungen sie wann in Anspruch nehmen
- Kommission erkennt Verhalten der Patienten als eine Ursache für Probleme in Notaufnahmen, nimmt diese aber von den geplanten Veränderungen aus

Erweiterung der Notfallversorgung als Konsequenz des subjektiven Notfallbegriffs

Alles ohne Hausärzte



- Fokus auf Inanspruchnahme der Notfallambulanzen am Krankenhaus
- Hausärztliche Versorgung wird nicht in Betrachtung einbezogen
- Uberwiegender Teil der Akut- und Notfallversorgung findet aber in den hausärztlichen Praxen während der Sprechzeiten statt
- Ausweitung der Notfallversorgung als Ziel
 - Koordinationsfunktion des Hausarztes muss in Konzept berücksichtigt werden
 - Hausarzt kann bei Patientenaufklärung und –steuerung mitwirken

Notfallversorgung rund um die Uhr





- Ziel: Notfallversorgung 24/7
 - Ausweitung Bereitschaftsdienst rund um die Uhr
 - Sowohl Präsenz- als auch Hausbesuchsdienst
 - parallel zu Sprechstundenzeiten
- Falsches Rechtsverständnis der Regierungskommission
 - Sicherstellungsauftrag § 75 Abs. 1b SGB V gilt nur für sprechstundenfreie Zeiten
 - ansonsten Versorgung durch Vertragsarztpraxen
- Wie sollen Dienste besetzt werden?
 - Ärztemangel niedergelassene Ärzte müssen Sprechstunden abhalten
 - Nicht-ärztliches Personal ebenfalls schwer zu finden.

Umfassende Versorgung im Notdienst



- Ziel: Abschließende Behandlung in Integrierten Notfallzentren (INZ)
- ABER: Notfallversorgung keine vollwertige Alternative zur Regelversorgung (BSG)
 - nur in jeweiliger gesundheitlichen Situation des Patienten unverzichtbare Behandlungsmaßnahmen
 - Notdienstes ersetzt nicht reguläre vertragsärztliche Behandlung
 - Behandlungsumfang im Notdienst geringer als in der allgemeinen vertragsärztlichen Versorgung
 - Behandlungsumfang beschränkt auf erforderlichen Maßnahmen bis zum erneuten Einsetzen der Regelversorgung (= Sprechstundenzeiten)
- Vorrang der Vertragsärzte in ambulanter Versorgung
 - Zweiter, paralleler Versorgungsweg in Notaufnahmen der Krankenhäuser und KV-Notdienstpraxen damit unvereinbar

Beschränkung der Facharztdisziplinen in ÅBDZ



- Erweiterte Öffnungszeiten mit weniger ärztlichem Personal
- Nur noch Fachärzte für Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin, Anästhesie oder Arzte mit Weiterbildung Notfallmedizin
 - Widerspruch gegen Rechtsprechung des BSG, wonach sämtliche Vertragsärzte zur Teilnahme am ÄBD verpflichtet sind
 - Bereits jetzt Probleme, Notdienste zu besetzen
 - Uberlastung der verbleibenden, verpflichteten Facharztgruppen Kollaps der KV-Notdienstversorgung
 - Problem wird verschärft durch Urteil des BSG zur Sozialversicherungspflicht von im ÄBD tätigen "Pool-Ärzten"
- Negative Auswirkungen auch für reguläre ambulante Versorgung erweiterte Pflichten schlagen sich negativ in Weiterbildungs- und Niederlassungsbereitschaft nieder

ILS – Kombination von 116117 und 112



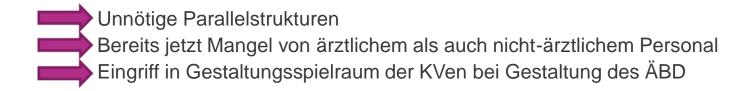


- Integrierte Leitstellen
 - (zumindest) technische Verknüpfung von 116117 und 112
 - Weiterleitung zur jeweils anderen Rufnummer muss unproblematisch möglich sein
- Forderung: unmittelbare Erreichbarkeit der 116117
 - max. Wartezeit von 3 Minuten für 75% der Anrufe
 - erheblicher Personalmehrbedarf
 - Mehrkosten können nicht alleine aus VwKosten der KV getragen werden
- Widerspruch gegen
 - Gestaltungsspielraum der KVen bei Ausgestaltung des Notdienstes (BSG)
 - Gesetzgebungskompetenz der Länder für Rettungsdienst
- Kontroll- und Sanktionsregelungen für Einhaltung der Vorgaben für 116117, aber nicht für Betrieb der 112

Integrierte Notfallzentren (INZ)



- Zusammenlegung von KH-Ambulanz und ÄBDZ in neuer Organisationseinheit
- Standortentscheidung durch Krankenhausplanung vorgegeben
- Verbindlich vorgegebene Mindestöffnungszeiten
 - Mo-Fr. 14 bis 22 Uhr, Sa + So 9 bis 21 Uhr an Krankenhäusern der Notfallstufe 2
 - 24/7 in KH der Notfallstufe 3
 - An Wochentagen während Praxisöffnungszeiten
 - Sicherstellungsauftrag für Notdienst während sprechstundenfreien Zeiten





ERSTEINSCHÄTZUNGS-**RICHTLINIE**

Regelungsbedürftigkeit und Auftrag

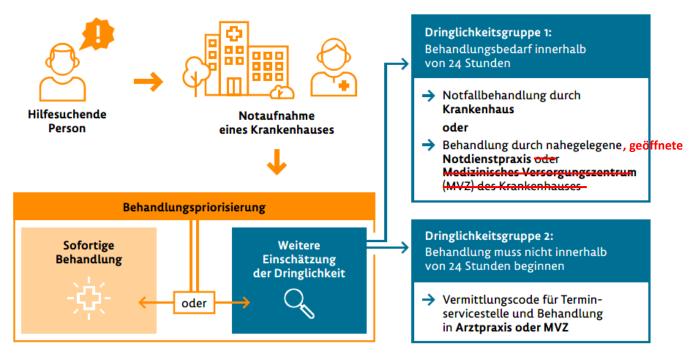


- Gesetzgeber legt wie Regierungskommission den Patientenwillen und subjektiven Notfallbegriff zugrunde
- Versorgung findet aus seiner Sicht hauptsächlich im Krankenhaus statt
 - Ziel: Patientensteuerung in zutreffende Versorgungsebene
 - Regelungsauftrag an G-BA zur Ersteinschätzung von Patienten, die sich als Notfall in Krankenhaus begeben, § 120 Abs. 3 S. 1 SGB V
- Beanstandung durch BMG am 12. September 2023 keine rechtmäßige Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags

Ablauf des Ersteinschätzungsverfahrens



Ersteinschätzungsverfahren in Notaufnahmen: Medizinischer Notfall oder nicht?



Trotz Beanstandung: gesetzgeberischer Auftrag muss umgesetzt werden



- Trotz Beanstandung bleibt Kernproblem: Eingriffe in ambulante Behandlung zugunsten der stationären Behandlung
- Gestaltungsfreiheit der Selbstverwaltung bei der Behandlung von "ambulanten" Notfällen beschnitten
 - Durch Erfordernis der räumlichen Nähe der Notfallpraxis zum Krankenhaus
 - Durch Erfordernis der direkten Inanspruchnahme der Notfallpraxis ("geöffnet")





RETTUNGSDIENSTREFORM

Vision der Regierungskommission



- länderüberreifender Rettungsdienst
- umfassender Datenaustausch
- einheitliche, strukturierte, digitale Echtzeitvernetzung des Rettungsdienstes mit anderen Leistungserbringern der Notfallversorgung inklusive dem von den KVen organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst ("Notfallversorgungsregister")
- Empfehlungen zur Notfallreform werden zugrunde gelegt

Einheitliche Planungsgrundlagen



- Sektoren-, landkreis- und länderübergreifende
 - Planungsgrundlagen
 - Finanzierung von Rettungsdienst (inkl. Leitstellen), Notfallkrankenhäusern und KV-Notdienst
 - Maßgeblicher Bewertungsfaktor: Bevölkerungsdichte
- Gemeinsame Planung
- Gemeinsame Finanzierung
- Maßstab Bevölkerungsdichte



- Gestaltungsspielraum der KVen
- Wirtschaftlichkeit
- Inanspruchnahme der ÄBDZ/INZ



Eingriff in ambulante Versorgung und Entscheidungsbefugnisse der KVen wird fortgesetzt



FAZIT

Fazit



- Gesetzgeber greift stark in ambulante Versorgung ein
- Aufgabenbeschreibung der Regierungskommission zeigt Zielrichtung deutlich
- Regierungskommission ignoriert gesetzlich Rahmenbedingungen und tatsächliche Gegebenheiten
- Bestehende und funktionierende Strukturen werden außer Acht gelassen
- Maßgebliches Kriterium bleibt der Patientenwille

